

Satzung des Vereins Werkstatt Solidarische Welt e. V.

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Werkstatt Solidarische Welt e.V.“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer 150615 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- II. Durch Bildungs- und Informationsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene fördert der Verein die weltweite Solidarität. Der Verein setzt sich ein für eine gerechte Verteilung der Lebenschancen und die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen. Der Verein unterstützt auch Entwicklungshilfeprojekte und Nothilfemaßnahmen in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern. Er informiert die Öffentlichkeit über Probleme der arm gehaltenen Länder und die Zusammenhänge zwischen ihnen und den Industrienationen.
- III. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Satzungszwecke im Sinne des §58 Nr. 1 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- IV. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- V. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins „Werkstatt Solidarische Welt e.V.“ unterstützen und seinen Grundsätzen verbunden sind. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht

übertragbar und nicht vererblich.

- II. Die Antragstellerin/der Antragsteller erkennt mit ihrer / seiner Unterschrift die Satzung an. Für minderjährige Mitglieder ist die nach § 107 BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Ist ein Mitglied 24 Monate im Verzug mit der Zahlung seines Mitgliedbeitrags, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Erschienenen erfolgen. Das betroffene Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu. Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr bleiben bestehen.

§ 5 Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die als gleichberechtigte Sprecher/innen des Vereins allein vertretungsberechtigt sind. Allein vertretungsberechtigt sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- II. Seine Wahl erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren.
- III. Wählbar sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- IV. Zur Abberufung des Vorstands bedarf es eines mit ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vertretung Aufgaben, Abstimmung

- I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vermögen des Vereins. Der Vorstand entscheidet selbstständig in Fällen der laufenden Verwaltung und in dringenden Fällen, deren Entscheidung keinen Aufschub duldet, insbesondere nicht eine vorherige Einberufung der Mitgliederversammlung erlaubt.
- II. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Fachleute zur Beratung und Mithilfe heranziehen.

- III. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Auf die §§ 31 a und 31 b BGB wird Bezug genommen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie umfasst sämtliche Mitglieder des Vereins.
- II. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn 2/3 des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- III. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich (durch Aushang und nach Ermessen des Vorstands auch durch ein Schreiben an alle Mitglieder) unter Angabe der Tagesordnung.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung spätestens nach zwei Wochen einzuberufen und abzuhalten. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Ablauf der Versammlung, Beschlüsse

- I. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Ein Mitglied, dessen schriftliches Einverständnis vorliegt, kann in Abwesenheit gewählt werden.
- II. Beschlüsse erfolgen in der Regel im Konsens, also zumindest einstimmig. Gelingt es nicht, so zu einer Entscheidung zu kommen, kann eine Abstimmung stattfinden und mit 2/3 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden.
- III. Auf Antrag eines Mitglieds muss bei Wahlen geheim abgestimmt werden.
- IV. Beschlüsse der Hauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin sowie dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- I. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung erledigt, soweit nach dieser Satzung nicht der Vorstand für die Erledigung zuständig ist.
- II. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
 - b. die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - c. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen
 - d. die Entlastung des Vorstands
 - e. die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrags

- f. der Beschluss über Anträge
- g. die Entscheidung über des Ausschluss von Mitgliedern
- h. der Beschluss über Satzungsänderungen

§ 11 Aufbringung der Vereinsmittel, Vereinsvermögen

Die Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und Zuschüsse aufgebracht.

§ 12 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- I. Der Vorstand hat für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von mindestens zwei gewählten Kassenprüfer/innen zu prüfen.
- II. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- I. Zur Änderung der Satzung bedarf es eines mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen müssen schriftlich unter Angabe des Inhalts mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- II. Eine Mitgliederversammlung ist zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung zu laden.
Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer $\frac{2}{3}$ – Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die kirchlichen Hilfswerke „Misereor“ (Aachen) und „Brot für die Welt“ (Stuttgart) sowie an die Hilfsorganisation „medico international“ (Frankfurt). Das übernommene Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Angelegenheiten des Vereins und für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Wolfenbüttel.

§ 15 Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. Februar 2004 verabschiedet und auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2012 neu gefasst. (Änderung: §6, I.)

Am 22.01.14 wurde sie geändert (Änderung § 6, II und Ergänzung von III unter § 7).

*****Satzung des Vereins „Werkstatt Solidarische Welt e.V.“, Wolfenbüttel*****

Auf der Mitgliederversammlung am 08.10.15 wurde sie neu gefasst. Der §2 wurde am 21.04.16 im Rahmen einer Vorstandssitzung wegen Anforderungen der AO geändert.